

tung seiner bürgerlichen Existenz durchgeführt, Im Jahre 1961 sah sich der damalige westdeutsche Rechtsanwalt Dr. Posser zu dem Eingeständnis gezwungen:

„Wer unter dem Schuldvorwurf eines Staatsgefährdungsdeliktes in Untersuchungshaft genommen wird, kann bei Großbetrieben in aller Regel mit der fristlosen Entlassung rechnen. Selbst wenn ein Arbeitnehmer mehrere Jahrzehnte ohne irgendwelche Beanstandung an seinem Arbeitsplatz tätig war, genügt allein die Tatsache seiner vorübergehenden Inhaftierung für die sofortige Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Ein Anrufen der Arbeitsgerichte ist zwecklos, nachdem ein solches Vorgehen höchststrichlerlich gebilligt worden ist. Bei Klein- und Mittelbetrieben sorgt gelegentlich die intensive Bemühung der politischen Polizei bei dem Betriebsinhaber dafür, daß eine Kündigung ausgesprochen wird. Bei größeren Betrieben haben die Arbeitnehmer häufig eine Werkswohnung. Diese wird gleichzeitig mit der fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses gekündigt.“²¹

Hier ist das Strafverfahren das Mittel, um den widerrechtlich verfolgten Opponenten gegen die Regierungspolitik möglichst aus dem politischen Kampf auszuschalten. Selbst wenn diese Beschuldigten auf freiem Fuß belassen werden, dienen Auflagen wie die wöchentliche oder gar tägliche Meldung bei der Polizei zur Erschwerung ihrer politischen Tätigkeit und zur Einschüchterung.

Bei der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher wird die lange Verfahrensdauer dazu benutzt, das Verfahren zugunsten des Beschuldigten bewußt zu verschleppen und ihn möglichst lange vor der Bestrafung zu bewahren. So berichtet die westdeutsche Zeitschrift „Der Spiegel“ über den Stand von 77 004 Strafverfahren gegen Nazi- und⁴⁴ Kriegsverbrecher, die vom Mai 1945 bis Ende 1967 eingeleitet wurden, daß nur 6192 Angeklagte rechtskräftig verurteilt wurden, während in 51 877 Fällen die Verfahren eingestellt oder die Angeklagten freigesprochen wurden. „Bei rund 19 000 Verdächtigen und Verurteilten laufen noch Ermittlungen oder Revisionsverfahren.“²²

2. Das Vorverfahren

Das Vorverfahren (vorbereitendes Verfahren) beschränkt sich meistens auf das vom Staatsanwalt geleitete Ermittlungsverfahren. Oft findet im Vorverfahren noch eine gerichtliche Voruntersuchung statt.

2.1. Das Ermittlungsverfahren

Nach dem westdeutschen Strafverfahrensrecht ist der Staatsanwalt Herr des Ermittlungsverfahrens. Jedoch steht die Praxis mit dieser gesetzlichen Regelung nicht in Einklang. Regulär übt die Staatsanwaltschaft auf die selbständige Durchführung der Ermittlungen durch die Polizei keinen Einfluß aus. Der Staatsanwalt erhält die Vorgänge erst, wenn das Ermittlungsverfahren nach Ansicht der Polizei abschlußreif ist. Seine Aufgabe besteht dann nur noch darin, Anklage zu erheben oder das Verfahren ein-

21 D. Posser, Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers, Karlsruhe 1961, S. 26

22 Der Spiegel vom 4. 11. 1968, S. 42; zitiert bei I. A. Ledjach, Bestrafung oder Rechtfertigung? Zur Bonner Politik gegenüber Nazi- und Kriegsverbrechern, in: Staat und Recht 1969, S. 346